Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 221

Antrag

der Fraktion der Deutschen Partei

Der Bundestag wolle beschließen:

Das am 20. Juli 1949 in 3. Lesung vom Wirtschaftsrat verabschiedete Notgesetz für die deutsche Hochseefischerei (E.C.O. 157), dem der Länderrat zugestimmt hat und das von der Militärregierung mit dem Hinweis nicht genehmigt wurde, daß die Entscheidung darüber dem Bund zu überlassen sei, wird in der nachstehenden Fassung vom Bundestag beschlossen:

Entwurf eines Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei

§ 1

Betrieben der Dampferhochseefischerei wird bei Verwendung inländischer Bunkerkohle auf Antrag ein Betrag (Verbilligungsbetrag) bis zu 15 Deutsche Mark je Tonne aus öffentlichen Mitteln gewährt. Die Verwendung der Bunkerkohle ist nachzuweisen.

§ 2

Die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Bundes bereitgestellt.

§ 3

Der Bundesminister für Landwirtschaft und Ernährung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1950 außer Kraft.

Anmerkung:
Im Haushaltsplan des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind die erforderlichen Mittel in Höhe von 8 Millionen DM bereitgestellt.

Bonn, den 21. November 1949

Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 20